

Entschuldigungspflicht Beurlaubung Befreiung

Für die Entschuldigungspflicht gelten neue Regelungen.

Rechtliche Grundlage ist die **Neufassung der Schulbesuchsverordnung**, die Sie nachlesen können unter:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWV7P2>

Nach § 1 der Schulbesuchsverordnung (SchulBesV BW) ist jede/r Schüler/in verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen.

Der/die Schüler/in ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, bis er/sie ordnungsgemäß abgemeldet ist.

Entschuldigungspflicht

Ist ein/e Schüler/in **aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit)** am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer **unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht, Regelfall)**.

Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung zu erfüllen (*Achtung: nicht mehr erst am dritten Tag*) (§ 2 SchulBesV).

Möglichkeiten der Entschuldigung

- mündlich im Sekretariat
- fernmündlich (= telefonisch) 07345 962321) bis spätestens 9:00 Uhr
- elektronisch via E-Mail mit dem offiziellen Entschuldigungsschreiben + Unterschrift im Anhang an poststelle@04120133.schule.bwl.de
- schriftlich Abgabe bei der Klassenleitung oder im Sekretariat

Nachreichen der schriftlichen Entschuldigung

Im Falle einer elektronischen oder fernmündlichen Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich (Nachreichfrist spätestens am dritten Tag) eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Die schriftliche Mitteilung ist nur noch dann nachzureichen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht und eine entsprechende Aufforderung durch die Schule erfolgt (§2 Absatz 1 SBVO).

Die Aufforderung kann durch die Schulleitung oder eine Lehrkraft der FSR ausgesprochen werden.

An der Friedrich-Schiller-Realschule wird diese Aufforderung immer in Absprache mit der Klassenkonferenz ausgesprochen.

Bei einer **Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen** kann der/die Klassenlehrer/in vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (Attest) verlangen.

Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder **bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung** aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird.

In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils **längstens bis zum Schuljahresende** gilt.

Die **Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses** ist nur im erforderlichen Umfang zulässig, jeweils längstens für die Dauer des laufenden Schuljahres.

Die Kosten für die Ausstellung von ärztlichen und amtsärztlichen Zeugnissen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Entschuldigungspflichtigen zu tragen.

Wird der Entschuldigungspflicht nicht termingerecht nachgekommen, gilt der/die Schüler/in als unentschuldigt.

Häufige Fehlzeiten können im Zeugnis unter „Bemerkungen“ vermerkt werden (§ 6 Notenbildungsverordnung).

Außerdem kann/wird das häufige unentschuldigte Fehlen mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet. Es erfolgt eine Anzeige beim Ordnungsamt des Schulträgers. Für die entstehenden Kosten sind die Erziehungsberechtigten, bei Schülern/Schülerinnen ab 14 Jahre die Schülerin/der Schüler selbst, verantwortlich.

1.Schultag	2.Schultag	3.Schultag	4.Schultag	5.Schultag
Erster Krankheitstag mündlich, fernmündlich elektronisch schriftlich	nur nach Aufforderung Nachreichfrist für die schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift			
Erster Krankheitstag s.o.	Zweiter Krankheitstag (spätestens)	nur nach Aufforderung Nachreichfrist für die schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift		
Erster Krankheitstag s.o.	Zweiter Krankheitstag (spätestens)	ab dem 3.Krankheitstag wenn am ersten und zweiten Tag der Verhinderung keine schriftliche, mündliche, fernmündliche oder elektronische Entschuldigung erfolgte = unentschuldigt		

Entschuldigungspflicht bezüglich Klassenarbeiten

Fehlt ein/e Schüler/in termingerecht entschuldigt bei einer **schriftlichen Arbeit (Klassenarbeit, Klausur, Test)**, entscheidet die Fachlehrkraft, ob die Arbeit nachgeschrieben werden muss oder nicht.

Bei unentschuldigtem Fehlen ist die Arbeit mit der Note „ungenügend“ (Note 6) zu bewerten (§ 8 Abs.5 Notenbildungsverordnung).

Beurlaubung

Nach § 4 Abs. 1 SchulBesV ist eine Beurlaubung vom Besuch der Schule **lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** im Voraus möglich.

- **Antrag:** [Beurlaubungsformular auf der Homepage](#)

Zuständig für die Entscheidung über die Beurlaubung ist bei bis zu zwei Tagen die Klassenleitung. Bei mehr als zwei Tagen sowie unmittelbar vor oder nach den Ferien, die Schulleitung.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht **tragen die**

Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

Beurlaubungsgründe (§ 4 Abs. 2 und 3 Schulbesuchsverordnung)

Befreiung

Schüler/innen werden vom **Sportunterricht** teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert (Sportunfähigkeit).

Eine Befreiung vom Unterricht bedeutet hier allerdings

lediglich eine **Befreiung von der aktiven Teilnahme**, nicht von der Anwesenheit im Unterricht!

- Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit der Sportlehrkraft auf.

➤

Von der **Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen** können Schüler/innen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden.

- Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit der Klassenleitung bzw. der Fachlehrkraft auf.